OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350447/9/Py/TK

Datum:

Linz, 7. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn G.L., vertreten durch Rechtsanwälte K., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 27. Oktober 2017, GZ: BHPESO-2016-3017/52-KW, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (OÖ. SHG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Oktober 2017, GZ.: BHPESO-2016-3017/52/KW, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Vertreter des ruhenden Nachlasses nach E.L., geb. x, zuletzt wohnhaft im Seniorenwohnheim St. G., für die vom Sozialhilfeverband P. bis zum Todestag geleisteten Kosten für Leistungen sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe im Seniorenwohnheim St. G. zu einem Kostenersatz in Höhe von 41.102,13 Euro verpflichtet. Als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Entscheidung werden die §§ 8, 9, 15, 17, 40, 45 Z 1 und 2, 46 Abs. 1 und 3 iVm § 52 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 90/2013 angeführt.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass Herr L. am Tag seines Todes zumindest über den 1/2 Anteil der Liegenschaft EZ x, KG P., X in der Gemeinde L., bestehend aus den Grundstücknummern X im Gesamtflächenausmaß von 597 m², bebaut mit einem Einfamilienhaus in zweigeschossiger Ausführung mit einem Verkehrswert der gesamten Liegenschaft in Höhe von 231.000 Euro bzw. des Hälfte-Anteils des Verstorbenen in Höhe von 115.500 Euro verfügte.

Eine Nachfrage beim zuständigen Gerichtskommissär durch die belangte Behörde am 3.10.2017 habe ergeben, dass das gegenständliche Verlassenschaftsverfahren bislang nicht abgeschlossen werden konnte und davon auszugehen sei, dass dieses bis Jahresende auch nicht abgeschlossen sein wird. Seitens der belangten Behörde erging daher an den mit der Verlassenschaftabwicklung beauftragten Gerichtskommissär eine Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme mit dem Ersuchen, erforderlichenfalls für die Bestellung eines Verlassenschaftskurators so rasch als möglich Sorge zu tragen und die belangte Behörde darüber zu informieren. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 27.10.2017 wurde der Bescheidadressat und nunmehrige Beschwerdeführer zum Verlassenschaftskurator und damit zum rechtmäßig befugten Vertreter des gegenständlichen ruhenden Nachlasses bestellt.

Abschließend legt die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen ihre für die Vorschreibung des Kostenersatzes maßgeblichen Erwägungen dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 24. November 2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 27. Oktober 2017 zu GZ. 20A314/17F, mit dem der Bf als Verlassenschaftskurator in der Verlassenschaftssache nach E.L., geb. x, verstorben am x.x.2017, bestellt wurde, diesem erst am 31. Oktober 2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

Zum Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde war somit der Bestellungsbeschluss als Verlassenschaftskurator noch nicht zugestellt und liegt eine rechtsunwirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 27. Oktober 2017 vor. Wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides der Beschluss des Bezirksgerichtes Perg über die Bestellung des Bf noch nicht einmal zugestellt war, so kann dieser wohl auch keinesfalls gemäß § 43 Abs. 1 Außerstreitgesetz in Rechtskraft getreten sein. Vielmehr wurde der Bestellungsbeschluss als Verlassenschaftskurator mit Rekurs vom 10. November 2017 zwischenzeitig auch angefochten, weshalb eine rechtskräftige Bestellung des Bf als Verlassenschaftskurator nach dem ruhenden Nachlass des am 31.8.2017 verstorbenen E.L. nicht vorliegt.

Abschließend bringt der Bf vor, dass nach der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von in stationärer Pflegeeinrichtung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/innen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und gemäß § 707a Abs. 2 ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

3. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 das Bezirksgericht Perg um Mitteilung ersucht, wann der Beschluss des BG Perg vom 27.10.2017, GZ. 20A314/17 f-6 dem Bf zugestellt wurde und ob diese Bestellung in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2018 teilte das BG Perg dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass der Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 27. Oktober 2017, 20 A 314/17 f-6, am 2. November 2017 hinterlegt wurde und er nicht in Rechtskraft erwachsen ist, weil dagegen Rekurs eingebracht wurde.

Den Verfahrensparteien wurde diese Stellungnahme mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 zur Kenntnis gebracht und gaben dazu die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. Februar 2018 sowie der Bf mit Schreiben vom 5. Februar 2018 eine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 übermittelte der Bf dem LVwG den Beschluss des LG Linz vom 23. Jänner 2018, 15R536/17z, mit dem dem Rekurs des Bf wegen Bestellung eines Verlassenschaftskurators Folge gegeben und der angefochtene Beschluss ersatzlos behoben wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 beantragte der Sozialhilfeverband P., die belangte Behörde möge gemäß § 52 Abs. 3 Oö. SHG über den Kostenersatz für die Herrn E.L., geb. x, verstorben am x.x.2017, zuletzt wohnhaft im Seniorenwohheim St. G., ab 5.1.2016 geleistete Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen in Höhe von 41.102,13 Euro durch Bescheid absprechen.

Mit Schreiben ebenfalls vom 5. Oktober 2017 teilte die belangte Behörde dem für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens nach E.L. zuständigen Gerichtskommissär mit, dass über den Kostenersatz für E.L. mit schriftlichem Bescheid abzusprechen ist und regte die Bestellung eines Verlassenschaftskurators an.

Mit dem gegenständlichen Bescheid vom 27. Oktober 2017, dem Bf als Vertreter des ruhenden Nachlasses nach E.L. zugestellt am 30. Oktober 2017, wurde ausgesprochen, dass der ruhende Nachlass nach E.L. zu einem Kostenersatz in Höhe von 41.102,13 Euro für die Herrn L. geleistete soziale Hilfe verpflichtet wird.

Mit Beschluss des BG Perg vom 27. Oktober 2017, 20 A 314/17 f – 6, wurde der Bf als Verlassenschaftkurator für die Vertretung des Nachlasses im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend Rückersatz von Sozialleistungen gestellt. Dieser Beschluss wurde dem Bf am 2. November 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Dem dagegen vom Bf erhobenen Rekurs gab das Landesgericht Linz mit Beschluss vom 23. Jänner 2018 Folge.

5.2. Ein ruhender Nachlass ist als juristische Person zu behandeln (vgl. VwGH v. 16.12.2010, Zl. 2008/07/0005). Ein gegen einen Erblasser gerichteter Bescheid ist vor der Einantwortung des Nachlasses an die Verlassenschaft vertreten durch den Verlassenschaftskurator, den erbserklärten Erben oder den Erbenmachthaber zu richten (vgl. VwGH v. 25.2.1965, Zl. 0799/64).

Die belangte Behörde richtete ihren Bescheid betreffend das Kostenersatzverfahren gegen den ruhenden Nachlass des Herrn E.L. an den Bf, der zum Zeitpunkt der Zustellung der behördlichen Entscheidung noch nicht zum Verlassenschaftskurator bestellt war und dessen Bestellung im Übrigen auch nicht rechtskräftig wurde. Ein an eine „Verlassenschaft“ gerichteter Bescheid wird nicht wirksam, wenn er einer Person zugestellt wird, die erst nach dem Zustelltag vom Gericht zur Vertretung der Verlassenschaft ermächtigt wird (vgl. dazu VwGH v.

12.5.1980, Zl. 0568/80). Im gegenständlichen Verfahren liegt eine rechtskräftige Bestellung des Bf als Verlassenschaftskurator nicht vor. Der von der belangten Behörde an die Verlassenschaft gerichtete Bescheid vom 27.10.2017, GZ. BHPESO-2016-3017/52-KW, entfaltete daher keine Rechtswirkungen und ist der Bf durch diesen somit auch nicht beschwert. Die vorliegende Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

5.3. Bei diesem Ergebnis war daher auch nicht weiter auf die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Rechtsfolgen der Bestimmungen des § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) über den Entfall des Pflegeregresses und die Auswirkungen des § 707a ASVG (Verfassungsbestimmung) auf laufende Kostenersatzverfahren nach dem Oö. SHG einzugehen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny